

Technische Betriebe

Gemeindehaus
Dorfstrasse 7
5036 Oberentfelden AG
Telefon 062 737 51 50
E-Mail tbo@oberentfelden.ch

Bildung einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG, LEG+, vZEV, **EVG+ (vZEV+)**) – Teilnehmer

Gelb markiert = durch EVU individuell anzupassen

Grün markiert betrifft EVG+ (vZEV+)

Bevollmächtigte Vertretung

Vorname, Name: Marc Louis Graf (STWEG Köllikerstrasse 2c, Oberentfelden)

Strasse, Nr.: Köllikerstrasse 2c

PLZ, Ort: 5036 Oberentfelden

E-Mail:

Telefon:

Bankverbindung (IBAN):

EIC-X-Nummer *:

FTPS-Adresse *:

Password *:

* Ist nur auszufüllen bei den Elektrizitätsgemeinschaftstypen vZEV, und LEG
(Link zur Beantragung einer EIC-X-Nummer ist auf Seite 6 gelistet.)

Mit ihrer Unterschrift bevollmächtigen die Teilnehmenden die vorstehend bezeichnete Vertretung, die Elektrizitätsgemeinschaft gegenüber den Technischen Betrieben Oberentfelden (TBO) rechtsverbindlich zu vertreten und die für deren Bildung, Betrieb, Änderung und Auflösung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihre Rechtsverhältnisse untereinander schriftlich zu regeln. Die Vereinbarung hat insbesondere die Vertretung der Gemeinschaft, die Vergütung der innerhalb der Gemeinschaft erzeugten und verbrauchten Elektrizität, die Tragung der Kosten für Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung sowie die Bedingungen für Ein- und Austritte zu regeln.

Für die Erstellung, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit des internen Vertragswerks ist die Gemeinschaft beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung verantwortlich. Die TBO ist nicht Partei dieses Vertragswerks, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Abrechnung

Die TBO stellt die von ihr gelieferte elektrische Energie sowie die anwendbaren Netznutzungs- und Messentgelte, Abgaben und weiteren Entgelte gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils gültigen Preisblättern der TBO in Rechnung.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Bei einer LEG bleiben die einzelnen Teilnehmenden bezüglich ihres Bezugs aus dem öffentlichen Verteilnetz Endverbraucherinnen beziehungsweise Endverbraucher und Kunden der TBO.

Die Abrechnung der innerhalb der LEG erzeugten und zeitgleich innerhalb der Gemeinschaft verbrauchten Elektrizität erfolgt durch die bevollmächtigte Vertretung oder eine von ihr beauftragte Stelle auf Grundlage des internen Vertragswerks und der vom Netzbetreiber bereitgestellten Messdaten.

Die TBO bleibt für die Abrechnung der von ihr gegenüber den einzelnen Teilnehmenden erbrachten Leistungen zuständig.

Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Bei einem ZEV werden die beteiligten Endverbraucherinnen und Endverbraucher gegenüber der TBO hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem öffentlichen Verteilnetz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin beziehungsweise ein einziger Endverbraucher behandelt.

Die TBO stellt die aus dem öffentlichen Verteilnetz bezogene Elektrizität sowie die damit verbundenen Netznutzungs- und Messentgelte, Abgaben und weiteren Entgelte dem vZEV beziehungsweise dessen Vertretung gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen in Rechnung.

Die bevollmächtigte Vertretung ist für die interne Zuordnung und Abrechnung der von der TBO in Rechnung gestellten Beträge sowie der innerhalb des vZEV erzeugten und verbrauchten Elektrizität verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden untereinander, insbesondere hinsichtlich Kostenverteilung, Zahlungsmodalitäten und Haftung, sind im internen Vertragswerk des vZEV zu regeln. Zwingende gesetzliche Pflichten, welche unmittelbar den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Betreiberinnen und Betreibern elektrischer Anlagen oder einzelnen Teilnehmenden obliegen, bleiben vorbehalten.

TBO-Dienstleistungsprodukte EVG+ (vZEV+) und LEG+

Bei EVG+ (vZEV+) und LEG+ handelt es sich um Dienstleistungsprodukte der TBO. Die TBO übernimmt im vertraglich vereinbarten Umfang insbesondere die interne Abrechnung sowie die Erstellung der hierfür vorgesehenen Vertragsunterlagen.

Umfang und Inhalt der Dienstleistungen sowie die dafür geschuldeten Entgelte richten sich nach den jeweiligen Vertragsunterlagen und den jeweils gültigen Preisblättern der TBO.

Soweit das gewählte Gemeinschafts- und Dienstleistungsmodell dies vorsieht, bleiben die einzelnen Teilnehmenden direkte Kunden der TBO. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für LEG beziehungsweise vZEV bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Netznutzungsentgelt

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG / LEG+)

Für die innerhalb einer LEG erzeugte und zeitgleich innerhalb der Gemeinschaft verbrauchte Elektrizität kommt ein gesetzlich reduzierter Netznutzungstarif zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der für die Übertragung innerhalb der LEG beanspruchten Netzinfrastruktur. Nicht vom gesetzlichen Abschlag erfasste Netzkostenbestandteile, Abgaben und Entgelte werden gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen verrechnet.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer LEG ist insbesondere, dass sich die Anschlusspunkte der Teilnehmenden im Netzgebiet desselben Verteilnetzbetreibers, auf derselben Netzebene und innerhalb derselben politischen Gemeinde befinden und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die TBO prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit die netztopologischen und weiteren netzseitigen Voraussetzungen und bestimmt den anwendbaren Netznutzungstarif nach Massgabe der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben.

Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV / EVG+)

Für die aus dem öffentlichen Verteilnetz bezogene Elektrizität werden dem vZEV / EVG+ die anwendbaren Netznutzungs- und Messentgelte sowie Abgaben und weiteren Entgelte gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen, regulatorischen und tariflichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

Die innerhalb des vZEV erzeugte und zeitgleich innerhalb des Zusammenschlusses verbrauchte Elektrizität gilt als Eigenverbrauch. Für diese Elektrizität wird keine Netznutzung des öffentlichen Verteilnetzes in Rechnung gestellt, soweit hierfür keine Netzinfrastruktur des Verteilnetzes beansprucht wird, deren Nutzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten ist.

Anmeldung, Änderungen und Auflösung

Die Bildung, Änderung und Auflösung einer LEG, eines vZEV sowie der TBO-Dienstleistungsprodukte LEG+ und EVG+ (vZEV+) ist der TBO durch die bevollmächtigte Vertretung vollständig und unter Verwendung der dafür vorgesehenen Unterlagen mitzuteilen.

Bildung und Auflösung

Für die Bildung oder Auflösung einer Gemeinschaft gilt eine Frist von drei Monaten.

Die Umsetzung erfolgt frühestens nach Ablauf dieser Frist und auf den nächstmöglichen, von der TBO vorgesehenen Umsetzungstermin, sofern sämtliche gesetzlichen, regulatorischen, vertraglichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein- und Austritte

Für den Ein- oder Austritt einzelner Teilnehmender aus einer bestehenden Gemeinschaft gilt eine Frist von einem Monat.

Die Änderung wird frühestens nach Ablauf dieser Frist und auf den nächstmöglichen, von der TBO vorgesehenen Umsetzungstermin wirksam, sofern sämtliche erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Massgebender Zeitpunkt

Als massgebender Zeitpunkt für die Vollständigkeit der Anmeldung gilt das Datum der zeitlich jüngsten erforderlichen Unterschrift der an der jeweiligen Bildung, Änderung oder Auflösung beteiligten Personen.

Die Fristen gemäss den Abschnitten Bildung und Auflösung sowie Ein- und Austritt beginnen frühestens mit diesem Datum zu laufen, sofern der TBO zu diesem Zeitpunkt sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Angaben, Unterlagen und Vollmachten vollständig vorliegen.

Werden erforderliche Angaben oder Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig eingereicht, ist für den Beginn der Bearbeitungs- und Umsetzungsfrist der Zeitpunkt des vollständigen Eingangs bei der TBO massgebend.

Voraussetzungen für die Umsetzung

Die Umsetzung setzt voraus, dass sämtliche gesetzlichen, regulatorischen, technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind und der TBO alle erforderlichen Angaben, Unterlagen, Vollmachten und gegebenenfalls technischen Berechtigungen vollständig vorliegen.

Unvollständige oder verspätet eingereichte Unterlagen sowie fehlende technische oder rechtliche Voraussetzungen können zu einer entsprechenden Verschiebung des Umsetzungstermins führen.

Für LEG+ und EVG+ (vZEV+) gelten ergänzend die jeweiligen Vertrags-, Produkt- und Umsetzungsbedingungen der TBO.

Datenaustausch

Der für die jeweilige Gemeinschaft erforderliche Messdaten- und Informationsaustausch richtet sich nach den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, den anwendbaren Branchenstandards sowie den technischen Vorgaben der TBO.

Abrechnung durch die Gemeinschaft oder einen Dritten

Erfolgt die interne Abrechnung einer **LEG** oder eines **vZEV** durch die Gemeinschaft selbst oder durch eine von ihr beauftragte Stelle, ist die bevollmächtigte Vertretung dafür verantwortlich, die für den standardisierten elektronischen Datenaustausch erforderlichen technischen und administrativen Voraussetzungen sicherzustellen.

Die hierfür erforderlichen Angaben, Identifikatoren, Berechtigungen und technischen Zugänge, insbesondere ein erforderlicher **EIC-Code**, sind der TBO vollständig und fristgerecht bekannt zu geben beziehungsweise bereitzustellen.

Die bevollmächtigte Vertretung ist dafür verantwortlich, dass die von ihr bezeichnete Abrechnungs- oder Dienstleistungsstelle über die für ihre Funktion erforderlichen Voraussetzungen und Berechtigungen verfügt.

Abrechnung durch die TBO – LEG+ und EVG+ (vZEV+)

Bei den TBO-Dienstleistungsprodukten **LEG+ und EVG+ (vZEV+)** übernimmt die TBO den für die vereinbarte Dienstleistung erforderlichen Datenaustausch und die interne Abrechnung im vertraglich festgelegten Umfang.

Die Gemeinschaft beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung ist verpflichtet, der TBO sämtliche für die Einrichtung, Abrechnung und Bewirtschaftung erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Soweit für einzelne Prozesse Mitwirkungspflichten der Gemeinschaft, der Teilnehmenden oder Dritter bestehen, bleiben diese vorbehalten.

Verzögerungen, die auf fehlende, unvollständige oder verspätet eingereichte Angaben, Unterlagen, Berechtigungen oder technische Voraussetzungen zurückzuführen sind, können zu einer entsprechenden Verschiebung der Einrichtung oder Änderung der Gemeinschaft führen.

Gemeinsame Bestimmungen und Rechtsgrundlagen

Für LEG und vZEV gelten die jeweils anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Energie- und Stromversorgungsrechts, insbesondere die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben über den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, lokale Elektrizitätsgemeinschaften, Messwesen und Datenaustausch.

Für die TBO-Dienstleistungsprodukte **LEG+ und EVG+ (vZEV+)** gelten ergänzend die jeweiligen Vertragsbedingungen, Produktbestimmungen und Preisblätter der TBO. Die zwingenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen für die zugrunde liegende LEG beziehungsweise den zugrunde liegenden vZEV bleiben vorbehalten.

Änderungen zwingender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen bleiben vorbehalten. Sie gehen entgegenstehenden Bestimmungen dieses Dokuments sowie abweichenden vertraglichen Regelungen vor.

Links

EIC-X-Nummer erwerben

swissgrid.my.salesforce-sites.com/webform2?language=de

Infos und Musterverträge LEG:

<https://www.lokalerstrom.ch/betriebsmodelle/leg>

Info und Mustervertrag vZEV:

<https://www.lokalerstrom.ch/betriebsmodelle/vzev>

Branchendokument LEG VSE:

<https://www.strom.ch/de/media/15458/download>

Branchendokument vZEF VSE:

<https://www.strom.ch/de/media/15256/download>

Teilnehmer Nr. (zutreffende ankreuzen, Mehrfachnennung möglich)

- ☒ Teilnehmer – Stromkonsument
☐ Teilnehmer – Stromproduzent
☐ Teilnehmer – Speicherbetreiber
☐ Teilnehmer – vZEV
☐ Teilnehmer – LEG
- ☒ Teilnehmer – EVG+ (vZEV+)
☐ Teilnehmer – LEG+

Vorname(n), Name(n):

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Bezeichnung Verbrauchsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Bemerkung

Standort Produktionsanlag(n): Kollikerstrasse 2c, 5036 Oberentfelden

Art der Produktionsanlage PV-Anlage

Adresse Liegenschaft: Kollikerstrasse 2c, 5036 Oberentfelden

Parzellennummer 560

Bezeichnung Produktionsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Installierte kW
PV-Anlage	6969	8739	30 kW / 37.83 kWp

Ort, Datum:

Unterschrift(en) Teilnehmer: